Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Anette Kramme
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
10110 Berlin

Berlin, 27. März 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. März 2019, in dem Sie Ihre schriftliche Frage Nr. 228 aus Februar 2019 konkretisieren.

Gerne gebe ich dazu ergänzende Hinweise.
Arbeitnehmerüberlassung liegt vor, wenn Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber (Verleiher) zur Arbeitsleistung an einen Dritten (Entleiher) vorübergehend überlassen werden. Ein Arbeitsvertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer. Die Pflicht zur Lohnzahlung trifft demnach den Verleiher.

Da sich die neue Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt" nach § 16i SGB II an alle Arbeitgeber richtet, kommen auch Zeitarbeitsunternehmen für eine Förderung in Betracht, da sie gegenüber dem Leiharbeitnehmer alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers tragen. Arbeitnehmerüberlassung von der Förderung generell auszunehmen, würde Zeitarbeitsunternehmen gegenüber anderen Arbeitgebern benachteiligen. Eine Förderung von Zeitarbeitsunternehmen dürfte jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn sie, wie bei anderen Arbeitgebern auch, einen Anreiz zur Einstellung von besonders arbeitsmarktfernen Person darstellt und sich dies beim Verleiher selbst auswirkt (z. B. in Form geringerer Verleihgebühren). Ob im Einzelfall eine Förderung in Betracht kommt, entscheidet das örtliche Jobcenter.

Mit freundlichen Grüßen